

Suche:

Ihr Navigationsverlauf >>>

[Startseite](#) – [Trefferliste](#) – [Publikation](#)**Gesellschaftsbekanntmachungen
Aktiengesellschaften**Elektronischer Bundesanzeiger
Veröffentlichungsdatum: **03.04.2008**[Druckversion](#)

Veröffentlichungstext:

Beta Systems Software Aktiengesellschaft**Berlin**Wertpapier-Kenn-Nummer: 522 440
ISIN: DE0005224406**Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung**Wir laden hiermit unsere Aktionäre ein zu der **am Mittwoch, den 14. Mai 2008, 10:00 Uhr**, im Ludwig-Erhard-Haus,
Fasanenstraße 85, 10623 Berlin, stattfindenden **ordentlichen Hauptversammlung**.

Tagesordnung

1. **Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses der Beta Systems Software AG zum 31. Dezember 2007, des gebilligten Konzernabschlusses und des zusammengefassten Konzernlageberichts und Berichts über die Lage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2007 mit dem erläuternden Bericht zu den Angaben nach § 289 Abs. 4, 315 Abs. 4 des Handelsgesetzbuches und dem zusammengefassten Bericht des Aufsichtsrats der Beta Systems Software Aktiengesellschaft über das Geschäftsjahr 2007**

Die vorstehenden Unterlagen liegen in den Geschäftsräumen der Beta Systems Software AG in 10559 Berlin, Alt-Moabit 90 d, zur Einsichtnahme der Aktionäre aus und stehen auch im Internet unter www.betasystems.de zum Download bereit. Sie werden Aktionären auf Anfrage auch zugesandt.

2. **Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2007**

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2007 amtierenden Mitgliedern des Vorstands für diesen Zeitraum Entlastung zu erteilen.

3. **Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2007**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2007 amtierenden Mitgliedern des Aufsichtsrates für dieses Geschäftsjahr Entlastung zu erteilen.

4. **Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2008**

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die KPMG Deutsche Treuhand- Gesellschaft Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Berlin, zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2008 zu wählen.

5. **Beschlussfassung über die Ermächtigung des Vorstands zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien gemäß § 71 Abs. (1) Nr. 8 AktG sowie zum Ausschluss des Bezugs- und des Andienungsrechts**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, zu beschließen:

Die Beta Systems Software Aktiengesellschaft wird bis zum 13. November 2009 ermächtigt, eigene Aktien einmalig oder mehrfach, jedoch insgesamt höchstens in einem Volumen von bis zu 10 % des Grundkapitals, zu anderen Zwecken als dem Wertpapierhandel zu erwerben. Auf die erworbenen Aktien dürfen zusammen mit anderen eigenen Aktien, die sich im Besitz der Gesellschaft befinden oder ihr nach den §§ 71a ff. AktG zuzurechnen sind, zu keinem Zeitpunkt mehr als 10 % des Grundkapitals entfallen. Die Ermächtigung darf nicht zum Zwecke des Handels in eigenen Aktien ausgenutzt werden. Der Erwerb kann auch durch für Rechnung der Gesellschaft handelnde Dritte durchgeführt werden.

Der Erwerb erfolgt mit Zustimmung des Aufsichtsrats nach Wahl des Vorstands über die Börse oder mittels eines an alle Aktionäre gerichteten öffentlichen Kaufangebots. Im Fall des Erwerbs über die Börse darf der Erwerbspreis den durchschnittlichen Schlussauktionskurs der Aktie der Beta Systems Software Aktiengesellschaft im Xetra-Handel (oder in einem an dessen Stelle tretenden Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse an den jeweils zehn vorangegangenen Börsenhandelstagen um nicht mehr als 10 % über- oder unterschreiten (ohne Erwerbsnebenkosten). Bei einem öffentlichen Kaufangebot darf der Angebotspreis den durchschnittlichen Schlussauktionskurs der Aktie der Beta Systems Software Aktiengesellschaft im Xetra-Handel (oder in einem an dessen Stelle tretenden Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse an den zehn der endgültigen Entscheidung über das Kaufangebot vorangehenden Börsenhandelstagen um nicht mehr als 10 % über- beziehungsweise unterschreiten (ohne Erwerbsnebenkosten). Überschreitet die Anzahl der zum Kauf angebotenen Aktien der Beta Systems Software Aktiengesellschaft die von der Gesellschaft vorgesehene Aktienzahl des öffentlichen Kaufangebots, erfolgt die Annahme nach Quoten; das Andienungsrecht der Aktionäre kann insoweit ausgeschlossen werden. Ebenso kann eine bevorrechtigte Annahme geringer Stückzahlen bis zu 100 Stück angedienter Aktien der Beta Systems Software Aktiengesellschaft je Aktionär vorgesehen werden. Die Ermächtigung kann ganz oder in Teilen, einmalig oder mehrmalig und in Kombination der vorbezeichneten Erwerbsmöglichkeiten ausgenutzt werden.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die aufgrund dieser oder einer früheren Ermächtigung erworbenen Aktien der Gesellschaft zu allen gesetzlich zulässigen Zwecken, insbesondere den folgenden, zu verwenden und dabei das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen:

- (i) Die eigenen Aktien können auch in anderer Weise als über die Börse oder durch ein Angebot an alle Aktionäre veräußert werden, wenn die erworbenen eigenen Aktien zu einem Preis veräußert werden, der den Börsenkurs von Aktien der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet. In diesem Fall darf die Anzahl der zu veräußernden Aktien die Grenze von 10 % des Grundkapitals insgesamt nicht übersteigen. Auf diese Begrenzung sind diejenigen Aktien anzurechnen, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung aus genehmigtem Kapital unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. (3) Satz 4 AktG ausgegeben werden. Ferner sind auf diese Begrenzung diejenigen Aktien anzurechnen, die zur Bedienung von Schuldverschreibungen mit Wandlungs- und/oder Optionsrechten bzw. einer Wandlungspflicht ausgegeben wurden bzw. auszugeben sind, sofern die Schuldverschreibungen während der Laufzeit dieser Ermächtigung in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. (3) Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben wurden.
- (ii) Darüber hinaus können die erworbenen Aktien auch außerhalb der Börse veräußert werden, ohne allen Aktionären die Aktien im Verhältnis ihrer Beteiligung an der Gesellschaft zum Erwerb anzubieten, soweit dies gegen Sachleistung insbesondere zu dem Zweck erfolgt, Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen zu erwerben.
- (iii) Die eigenen Aktien können verwendet werden, um die Rechte von Inhabern von durch die Gesellschaft oder Konzernunternehmen der Gesellschaft ausgegebenen Wandel- und Optionsschuldverschreibungen zu erfüllen.

Der Vorstand wird ferner ermächtigt, die erworbenen eigenen Aktien mit Zustimmung des Aufsichtsrats zu einem Teil oder insgesamt ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss einzuziehen. Der Aufsichtsrat wird insoweit ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend dem Umfang der Kapitalherabsetzung zu ändern.

Die Ermächtigungen zur Veräußerung auch außerhalb der Börse können ganz oder in Teilen, einmalig oder mehrmalig, einzeln oder gemeinsam ausgenutzt werden. Der Erwerb und die Veräußerung eigener Aktien darf in Verfolgung eines oder mehrerer Zwecke erfolgen.

6. **Beschlussfassung zur Schaffung eines neuen Genehmigten Kapitals 2008 mit der Möglichkeit zum Ausschluss des Bezugsrechts und Änderung der Satzung in § 4 Abs. (8)**

Der Ermächtigungszeitraum des bisherigen Genehmigten Kapitals I ist am 31. Mai 2004 abgelaufen. Vorstand und

Aufsichtsrat schlagen vor, ein neues Genehmigtes Kapital 2008 zu schaffen und wie folgt zu beschließen:

Der Vorstand wird ermächtigt, das Grundkapital bis zum 13. Mai 2013 mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Ausgabe von bis zu 6.644.457 neuen auf den Inhaber lautenden Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen einmalig oder mehrmals um bis zu insgesamt € 8.637.794,10 zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2008). Dabei ist den Aktionären ein Bezugsrecht einzuräumen, das den Aktionären grundsätzlich im Wege des mittelbaren Bezugsrechts (§ 186 Abs. 5 AktG) gewährt werden soll. Der Vorstand wird jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre in folgenden Fällen auszuschließen:

- für Spitzenbeträge,
- soweit es erforderlich ist, um den Inhabern von Wandlungs- oder Optionsrechten auf Aktien der Gesellschaft bzw. den Gläubigern von mit Wandlungspflichten ausgestatteten Wandelschuldverschreibungen ein Bezugsrecht in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung dieser Rechte bzw. nach Erfüllung der Wandlungspflichten zustünde;
- wenn die Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen erfolgt und der auf die neuen Aktien, für die das Bezugsrecht ausgeschlossen wird, insgesamt entfallende anteilige Betrag des Grundkapitals 10 % des im Zeitpunkt der Eintragung der Ermächtigung oder – falls dieser Wert geringer ist – des zum Zeitpunkt der Ausgabe der neuen Aktien vorhandenen Grundkapitals nicht übersteigt und der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien gleicher Gattung zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabebetrages durch den Vorstand nicht wesentlich im Sinne der §§ 203 Abs. (1) und (2), 186 Abs. (3) Satz 4 AktG unterschreitet. Auf diese Begrenzung sind diejenigen Aktien anzurechnen, die zur Bedienung von Schuldverschreibungen mit Wandlungs- und/oder Optionsrechten bzw. einer Wandlungspflicht ausgegeben wurden bzw. auszugeben sind, sofern die Schuldverschreibungen während der Laufzeit dieser Ermächtigung in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. (3) Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben wurden. Ferner ist auf diese Begrenzung die Veräußerung eigener Aktien anzurechnen, sofern sie während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. (3) Satz 4 AktG erfolgt;
- bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen insbesondere zur Gewährung von Aktien im Rahmen des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder von Beteiligungen an Unternehmen.

Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, für das zum Zeitpunkt der Ausgabe noch kein Beschluss der Hauptversammlung über die Gewinnverwendung gefasst wurde, am Gewinn teil. Der Vorstand wird

ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats den Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienaussgabe festzulegen.

Es wird ein neues Genehmigtes Kapital 2008 geschaffen, indem ein neuer § 4 Abs. (8) in die Satzung eingefügt und wie folgt gefasst wird:

„Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital bis zum 13. Mai 2013 mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Ausgabe von bis zu 6.644.457 neuen auf den Inhaber lautenden Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen einmalig oder mehrmals um bis zu insgesamt € 8.637.794,10 zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2008). Dabei ist den Aktionären ein Bezugsrecht einzuräumen, das den Aktionären grundsätzlich im Wege des mittelbaren Bezugsrechts (§ 186 Abs. 5 AktG) gewährt werden soll. Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre in folgenden Fällen auszuschließen:

- für Spitzenbeträge,
- soweit es erforderlich ist, um den Inhabern von Wandlungs- oder Optionsrechten auf Aktien der Gesellschaft bzw. den Gläubigern von mit Wandlungspflichten ausgestatteten Wandelschuldverschreibungen ein Bezugsrecht in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung dieser Rechte bzw. nach Erfüllung der Wandlungspflichten zustünde;
- wenn die Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen erfolgt und der auf die neuen Aktien, für die das Bezugsrecht ausgeschlossen wird, insgesamt entfallende anteilige Betrag des Grundkapitals 10 % des im Zeitpunkt der Eintragung der Ermächtigung oder – falls dieser Wert geringer ist – des zum Zeitpunkt der Ausgabe der neuen Aktien vorhandenen Grundkapitals nicht übersteigt und der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien gleicher Gattung zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabebetrages durch den Vorstand nicht wesentlich im Sinne der §§ 203 Abs. (1) und (2), 186 Abs. (3) Satz 4 AktG unterschreitet. Auf diese Begrenzung sind diejenigen Aktien anzurechnen, die zur Bedienung von Schuldverschreibungen mit Wandlungs- und/oder Optionsrechten bzw. einer Wandlungspflicht ausgegeben wurden bzw. auszugeben sind, sofern die Schuldverschreibungen während der Laufzeit dieser Ermächtigung in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. (3) Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben wurden. Ferner ist auf diese Begrenzung die Veräußerung eigener Aktien anzurechnen, sofern sie während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. (3) Satz 4 AktG erfolgt;
- bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen zur Gewährung von Aktien im Rahmen des Erwerbs von

Unternehmen, Unternehmensteilen oder von Beteiligungen an Unternehmen.

Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, für das zum Zeitpunkt der Ausgabe noch kein Beschluss der Hauptversammlung über die Gewinnverwendung gefasst wurde, am Gewinn teil. Der Vorstand ist ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats den Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktiengabe festzulegen.“

Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung von § 4 Abs. (1), (2), (8) der Satzung entsprechend dem Umfang der jeweiligen Kapitalerhöhung aus dem genehmigten Kapital anzupassen.

Bericht des Vorstandes an die Hauptversammlung zu dem unter Tagesordnungspunkt 5 vorgeschlagenen Bezugsrechtsausschluss gemäß §§ 71 Abs. (1) Nr. 8 Satz 5, 186 Abs. (4) Satz 2 AktG:

„Der Tagesordnungspunkt 5 enthält den Vorschlag, die Gesellschaft zu ermächtigen, selbst oder über für ihre oder deren Rechnung handelnde Dritte bis zum 13. November 2009 eigene Aktien im Umfang von bis zu 10 % des derzeitigen Grundkapitals zu erwerben.

§ 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG gestattet es, über den typischen Fall des Erwerbs und der Veräußerung über die Börse hinaus auch andere Formen des Erwerbs und der Veräußerung vorzusehen. Hiervon soll Gebrauch gemacht werden.

Neben dem Erwerb über die Börse soll die Gesellschaft auch die Möglichkeit erhalten, eigene Aktien durch ein öffentliches an die Aktionäre der Gesellschaft zu richtendes Kaufangebot (Tenderverfahren) oder die öffentliche Aufforderung zur Abgabe eines solchen Angebots zu erwerben. Dabei ist der aktienrechtliche Gleichbehandlungsgrundsatz zu beachten. Bei dieser Variante können die Adressaten des Angebots entscheiden, wie viele Aktien und, bei Festlegung einer Preisspanne, zu welchem Preis sie diese anbieten möchten. Übersteigt die zum festgesetzten Preis angebotene Menge die von der Gesellschaft nachgefragte Anzahl der Aktien, so muss eine Zuteilung der Annahme der Verkaufsangebote pro rata erfolgen. Jedoch soll es möglich sein, eine bevorrechtigte Annahme kleiner Offerten oder kleiner Teile von Offerten bis zu maximal 100 Stückaktien vorzusehen. Diese Möglichkeit dient dazu, gebrochene Beträge bei der Festlegung der zu erwerbenden Quoten kleiner Restbestände zu vermeiden und damit die technische Abwicklung zu erleichtern.

Die erworbenen eigenen Aktien dürfen zu allen gesetzlich zulässigen Zwecken verwendet werden, insbesondere auch zu den folgenden:

Die Veräußerung nach Erwerb der eigenen Aktien soll unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre gegen Sachleistung erfolgen können. Die Gesellschaft wird dadurch in die Lage versetzt, eigene Aktien als Gegenleistung im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder im Zusammenhang mit dem Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen anbieten zu können. Insoweit wird auf den Bericht zu Tagesordnungspunkt 6 verwiesen.

Der Beschlussvorschlag enthält auch die Ermächtigung, die erworbenen eigenen Aktien außerhalb der Börse gegen Barleistung unter Ausschluss des Bezugsrechts zu veräußern. Voraussetzung dafür ist, dass die Aktien gegen Barzahlung zu einem Preis veräußert werden, der den Börsenpreis von Aktien der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet. Mit dieser Ermächtigung wird von der in § 71 Abs. (1) Nr. 8 AktG in entsprechender Anwendung aus § 186 Abs. (3) Satz 4 AktG zugelassenen Möglichkeit zum erleichterten Bezugsrechtsausschluss Gebrauch gemacht. Dem Gedanken des Verwässerungsschutzes der Aktionäre wird dadurch Rechnung getragen, dass die Aktien nur zu einem Preis veräußert werden dürfen, der den maßgeblichen Börsenkurs nicht wesentlich unterschreitet. Die endgültige Festlegung des Veräußerungspreises für die eigenen Aktien geschieht zeitnah vor der Veräußerung. Der Vorstand wird einen eventuellen Abschlag so niedrig bemessen, wie dies nach dem zum Zeitpunkt der Platzierung vorherrschenden Marktbedingungen möglich ist. Der Abschlag vom Börsenpreis zum Zeitpunkt der Ausnutzung der Ermächtigung wird keinesfalls mehr als 5 % des aktuellen Börsenkurses betragen. Diese Ermächtigung gilt jedoch nur mit der Maßgabe, dass die unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. (3) Satz 4 AktG ausgegebenen Aktien insgesamt 10 % des Grundkapitals nicht überschreiten dürfen, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung. Auf diese Begrenzung auf 10 % des Grundkapitals sind diejenigen Aktien anzurechnen, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung aus genehmigtem Kapital unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. (3) Satz 4 AktG ausgegeben werden. Ferner sind auf diese Begrenzung auf 10 % des Grundkapitals diejenigen Aktien anzurechnen, die zur Bedienung von noch zu beschließenden Schuldverschreibungen mit Wandlungs- und/oder Optionsrechten bzw. einer Wandlungspflicht ausgegeben wurden bzw. auszugeben sind, sofern die Schuldverschreibungen während der Laufzeit dieser Ermächtigung in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. (3) Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben wurden. Mit dieser Beschränkung und dem Umstand, dass sich der Ausgabepreis am Börsenkurs zu orientieren hat, werden die Vermögens- und Stimmrechtsinteressen der Aktionäre angemessen gewahrt. Die Aktionäre haben grundsätzlich die Möglichkeit, ihre Beteiligungsquote durch einen Kauf von Aktien der Beta Systems Software Aktiengesellschaft über die Börse aufrecht zu erhalten. Die Ermächtigung liegt im Interesse der Gesellschaft, wobei sie ihr zu größerer Flexibilität verhilft. Sie ermöglicht es insbesondere, auch Aktien gezielter an Kooperationspartner oder Finanzinvestoren auszugeben.

Die Ermächtigung sieht weiter vor, dass die eigenen Aktien der Gesellschaft auch zur Bedienung von Options- und/oder Wandlungsrechten aus Wandel- und/oder Optionsanleihen, die auf der Grundlage einer von der Hauptversammlung noch zu beschließenden Ermächtigung ausgegeben werden, verwendet werden können. Die Verwendung eigener Aktien für die Bedienung solcher Rechte bietet für die Aktionäre und die Gesellschaft den Vorteil, dass das Grundkapital nicht erhöht werden muss und eine Verwässerung der Beteiligungsquote der Aktionäre vermieden wird. Für die Gesellschaft ist die Verwendung eigener Aktien von Vorteil, da eine Zulassung neuer Aktien nicht erforderlich ist, da die eigenen Aktien bereits zum Handel zugelassen sind. Hierdurch können Kosten gespart und die Ausübung von Bezugsrechten auch in zeitlicher Hinsicht verkürzt und vereinfacht werden.

Schließlich schafft die Ermächtigung die Möglichkeit, das Bezugsrecht der Aktionäre bei einer Veräußerung der Aktien durch Angebote an alle Aktionäre zugunsten von Inhabern von Schuldverschreibungen mit Options- oder Wandlungsrechten teilweise auszuschließen. Dies bietet die Möglichkeit, anstelle einer Ermäßigung des Options- bzw. Wandlungspreises den Inhabern zu diesem Zeitpunkt bereits bestehender Options- bzw. Wandlungsrechte ein Bezugsrecht als Verwässerungsschutz gewähren zu können.

Dabei wird die vom Gesetzgeber für das Gesamtvolumen des Aktienoptionsprogramms vorgeschriebene Begrenzung auf 10% des bei Beschlussfassung vorhandenen Grundkapitals nicht überschritten.

Die aufgrund dieses Ermächtigungsbeschlusses erworbenen eigenen Aktien sollen von der Gesellschaft auch ohne erneuten Beschluss der Hauptversammlung eingezogen werden können. Eine solche Ermächtigung ist üblich und zweckmäßig, wenn sich herausstellt, dass die Gesellschaft die eigenen Aktien auf Dauer nicht veräußern kann oder will. Dadurch wird es der Gesellschaft erlaubt, auf geänderte Kapitalmarktsituationen und Bedürfnisse der eigenen Finanzierung angemessen und flexibel zu reagieren.

Der Vorstand wird die nächste Hauptversammlung über die Ausnutzung der Ermächtigung unterrichten.“

Bericht des Vorstands an die Hauptversammlung zu dem unter Tagesordnungspunkt 6 vorgesehenen Bezugsrechtsausschluss gemäß §§ 203 Abs. (2) Satz 2, 186 Abs. (4) Satz 2 AktG:

„Der vorgeschlagene Beschluss zur Schaffung eines Genehmigten Kapitals 2008 sieht grundsätzlich vor, die neuen Aktien den Aktionären zum Bezug anzubieten. Er enthält aber auch die Ermächtigung des Vorstands, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen.

Die Ermächtigung des Vorstands, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Spitzenbeträge vom Bezugsrecht auszunehmen, ist erforderlich, um ein technisch durchführbares Bezugsverhältnis darstellen zu können. Die als freie Spitzen vom Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossenen Aktien werden entweder durch Verkauf an der Börse oder in sonstiger Weise bestmöglich für die Gesellschaft verwertet. Der mögliche Verwässerungseffekt ist aufgrund der Beschränkung auf Spitzenbeträge gering. Vorstand und Aufsichtsrat halten den Ausschluss des Bezugsrechts aus diesen Gründen für sachlich gerechtfertigt und gegenüber den Aktionären für angemessen.

Weiterhin soll der Vorstand die Möglichkeit erhalten, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, um den Inhabern oder Gläubigern von noch zu beschließenden Wandlungs- und/oder Optionsrechten oder von noch zu beschließenden mit Wandlungspflichten ausgestatteten Wandelschuldverschreibungen ein Bezugsrecht in dem Umfang einzuräumen, wie es ihnen nach Ausübung der Wandlungs- oder Optionsrechte oder nach Erfüllung der Wandlungspflichten zustehen würde. Dies bietet die Möglichkeit zu verhindern, dass im Falle einer Ausnutzung der Ermächtigung der Options- bzw. Wandlungspreis für die Inhaber bereits bestehender Options- bzw. Wandlungsrechte nach den Options- und Wandlungsbedingungen ermäßigt werden muss.

Zudem soll das Bezugsrecht für das Genehmigte Kapital 2008 ausgeschlossen werden können, wenn die Volumenvorgaben und die übrigen Anforderungen für einen Bezugsrechtsausschluss nach § 186 Abs. (3) Satz 4 AktG erfüllt sind. Ein etwaiger Abschlag vom aktuellen Börsenpreis wird voraussichtlich nicht über 3 %, jedenfalls aber maximal bei 5 % des Börsenpreises liegen. Diese Möglichkeit des Bezugsrechtsausschlusses soll die Verwaltung in die Lage versetzen, kurzfristig günstige Börsensituationen auszunutzen und dabei durch die marktnahe Preisfestsetzung einen möglichst hohen Ausgabebetrag und damit eine größtmögliche Stärkung der Eigenmittel zu erreichen. Eine derartige Kapitalerhöhung führt wegen der schnelleren Handlungsmöglichkeit erfahrungsgemäß zu einem höheren Mittelzufluss als eine vergleichbare Kapitalerhöhung mit Bezugsrecht der Aktionäre. Sie liegt somit im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft und der Aktionäre. Es kommt dadurch zwar zu einer Verringerung der relativen Beteiligungsquote und des relativen Stimmrechts der vorhandenen Aktionäre, die allerdings gleichzeitig die Möglichkeit haben, ihre relative Beteiligungsquote und ihr relatives Stimmrecht über Erwerb der dafür notwendigen Aktienzahl über die Börse zu

erhalten.

Eine solche Kapitalerhöhung darf 10 % des Grundkapitals nicht übersteigen. Auf diese 10 % des Grundkapitals, die der Bezugsrechtsausschluss betrifft, sind Aktien anzurechnen, die zur Bedienung von noch zu beschließenden Schuldverschreibungen mit Wandlungs- und/oder Optionsrechten bzw. einer Wandlungspflicht ausgegeben wurden bzw. auszugeben sind, sofern die Schuldverschreibungen während der Laufzeit dieser Ermächtigung in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. (3) Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben wurden. Ferner ist auf diese Begrenzung die Veräußerung eigener Aktien anzurechnen, sofern sie während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. (3) Satz 4 AktG erfolgt.

Die Ermächtigung, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital gegen Sacheinlagen zum Erwerb von Unternehmen oder von Beteiligungen an Unternehmen zu erhöhen, soll den Vorstand in die Lage versetzen, in einem geeigneten Fall ein Unternehmen oder eine Unternehmensbeteiligung im Geschäftsfeld der Gesellschaft gegen Überlassung von Aktien der Beta Systems Software Aktiengesellschaft erwerben zu können. Der Vorstand möchte durch die Schaffung dieses Genehmigten Kapitals 2008 in die Lage versetzt werden, verstärkt seine Strategie umzusetzen, Wachstum dort, wo dies aus eigener Kraft nicht oder nicht mit der gewünschten Geschwindigkeit erreichbar erscheint, auch durch Akquisitionen zu erreichen – wie Anfang 2003 durch den Erwerb der Vermögensgegenstände der Systor Solutions GmbH geschehen. Hierzu ist der Ausschluss des Bezugsrechts notwendige Voraussetzung. Die vorgesehene Ermächtigung schafft die Voraussetzungen für den Vorstand, bei einer sich bietenden Gelegenheit schnell und flexibel mit Zustimmung des Aufsichtsrats handeln und Aktien der Gesellschaft einsetzen zu können, die durch teilweise oder vollständige Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2008 geschaffen werden. Der Ausgabebetrag für die neuen Aktien wird dabei vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats unter Berücksichtigung der Interessen der Gesellschaft und der Aktionäre festgelegt.

Der Vorstand wird der Hauptversammlung über jede Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2008 berichten.“

Auslegung von Unterlagen

Ab Einberufung der Hauptversammlung liegen der festgestellte Jahresabschluss der Beta Systems Software AG zum 31. Dezember 2007, der gebilligte Konzernabschluss und der zusammengefasste Konzernlagebericht und Bericht über die Lage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2007 mit dem erläuternden Bericht zu den Angaben nach § 289 Abs. 4, 315 Abs. 4 des Handelsgesetzbuches und der zusammengefasste Bericht des Aufsichtsrats der Beta Systems Software Aktiengesellschaft über das Geschäftsjahr 2007 sowie die Berichte zu den Tagesordnungspunkten 5 und 6 in den Geschäftsräumen der Gesellschaft zur Einsicht der Aktionäre aus.

Auf Verlangen erhält jeder Aktionär kostenlos eine Abschrift dieser Unterlagen. Die Unterlagen stehen auch im Internet unter der Adresse www.betasystems.de (Rubrik Investor Relations/Hauptversammlung) zur Verfügung und werden in der Hauptversammlung ausgelegt.

Teilnahmebedingungen

Die Voraussetzungen für die Teilnahme der Aktionäre an der Hauptversammlung und für die Ausübung des Stimmrechts haben sich

durch das am 1. November 2005 in Kraft getretene Gesetz zur Unternehmensintegrität und Modernisierung des Anfechtungsrechts (UMAG) und die entsprechende Anpassung der Satzung der Beta Systems Software Aktiengesellschaft geändert.

Danach sind zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich spätestens bis zum 7. Mai 2008 unter der nachstehenden Adresse

Beta Systems Software Aktiengesellschaft
c/o Commerzbank AG
ZTB M 3.2.4 – General Meetings/Proxy Voting
60261 Frankfurt
Telefax: 069/136-26351

bei der Gesellschaft angemeldet und ihr gegenüber unter dieser Adresse den von dem depotführenden Institut erstellten Nachweis erbracht haben, dass sie zu Beginn des 23. April 2008 Aktionär der Gesellschaft waren. Die Anmeldung und der Nachweis des Anteilsbesitzes bedürfen der Textform und müssen in deutscher oder englischer Sprache erfolgen.

Auch nach erfolgter Anmeldung können Aktionäre über ihre Aktien weiterhin frei verfügen.

Stimmrechtsvertretungen

Die Ausübung des Stimmrechts kann auch durch einen Bevollmächtigten und auch durch eine Vereinigung von Aktionären erfolgen. Als besonderen Service bieten wir unseren Aktionären an, sich durch von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter in der Hauptversammlung vertreten zu lassen. Die Stimmrechtsvertreter können schriftlich mit dem den Aktionären nach ihrer Anmeldung zur Hauptversammlung zugesandten Eintritts- und Vollmachtenformular vor der Hauptversammlung bevollmächtigt werden. Sie stehen im Übrigen auch zur Bevollmächtigung während der Hauptversammlung zur Verfügung. Die Stimmrechtsvertreter üben das Stimmrecht ausschließlich auf der Grundlage der vom Aktionär erteilten Weisungen aus.

Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte

Gemäß § 30 b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WpHG teilen wir mit, dass sich zum Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung die Gesamtzahl der Aktien der Beta Systems Software Aktiengesellschaft auf insgesamt 13.288.914 auf den Inhaber lautende Stückaktien beläuft, die ebenso viele Stimmrechte in der Hauptversammlung gewähren. Die Gesellschaft hält zum Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung 120.610 eigene Aktien. Hieraus stehen ihr keine Stimmrechte zu. Die Gesamtzahl der stimmberechtigten Aktien der Beta Systems Software Aktiengesellschaft zum Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung beträgt daher 13.168.304.

Gegenanträge

Gegenanträge gegen einen Vorschlag der Verwaltung zu einem bestimmten Tagesordnungspunkt gemäß § 126 Abs. 1 AktG oder

Wahlvorschläge gemäß § 127 AktG sind ausschließlich zu richten an:

Beta Systems Software Aktiengesellschaft
Ordentliche Hauptversammlung 2008
Abteilung Investor Relations
Alt-Moabit 90d
D-10559 Berlin
Telefax: 030/726 118 881

Rechtzeitig unter dieser Adresse eingegangene Gegenanträge werden den anderen Aktionären im Internet nach Maßgabe von § 126 AktG unter www.betasystems.de (Rubrik Investor Relations/Hauptversammlung) unverzüglich zugänglich gemacht. Eventuelle Stellungnahmen der Verwaltung werden gleichfalls unter der genannten Internetadresse zugänglich gemacht. Anderweitig adressierte oder nicht fristgerecht eingegangene Gegenanträge werden nicht berücksichtigt.

Berlin, im April 2008

Beta Systems Software Aktiengesellschaft
– Der Vorstand –



Quelle: elektronischer Bundesanzeiger